

S A T Z U N G

der Gemeinde Sülfeld, Kreis Segeberg, über  
die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 3

Teil B - Text

Aufgrund des § 10 Bundesbaugesetz (BBauG) vom 23. Juni 1960 (BGBl. I S. 341) und des § 1 des Gesetzes über baugestalterische Festsetzungen vom 10. April 1969 (GVOBl. Schl.-H.S. 198) wird nach Beschlußfassung durch die Gemeindevertretung vom 18.7.1969 folgende Satzung über die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 3 der Gemeinde Sülfeld, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil C), erlassen:

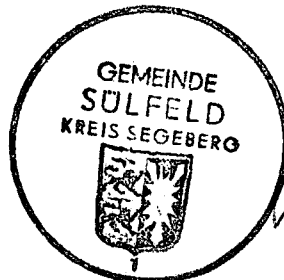
1. Die nicht überbaubaren Grundstücksflächen (Sichtdreiecke) an der Einmündung der Wohnstraße in die K 54 sind von jeglicher Bepflanzung von mehr als 0,70 m Höhe über Straßenoberkante freizuhalten.
2. Die Außenwände der Hauptkörper sind in Rotstein in Verbindung mit hellem Wandputz bzw. hellgeschlammten Wandflächen zu gestalten. Die Außenwandgestaltung der Garagen und Nebenanlagen ist den Hauptkörpern anzupassen.
3. Alle Grundstücke sind durch Hecken oder Spriegelzäune einzugrenzen. Bei Verwendung von Holzzäunen können diese bis zu 0,70 m Höhe ausgeführt werden.

Die Genehmigung der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 3, bestehend aus Planzeichnung (Teil A) und Text (Teil B) wurde gem. § 11 BBauG mit Erlaß des MdI vom 12. Jan. 1970, Az.: IV 81 d 813/04-13.74(3), erteilt.

Die Erfüllung der Auflagen und Hinweise wurde mit Erlaß vom 30.6.1970, Az.: ~~wie vor~~, bestätigt.

Sülfeld, den 24. November 1970

Gemeinde Sülfeld



*[Handwritten signature]*  
Bürgermeister